

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	44 (1971)
Heft:	11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Bemerkungen zur Münchensteiner Zivildienst-Initiative

1. Vorbemerkung

Das nach dem Wohnort der Mitglieder des Initiativkomitees (der Lehrerschaft des kantonalen Gymnasiums von Münchenstein, Baselland) als «Münchensteiner Initiative» bezeichnete *Volksbegehrnis für die Schaffung eines Zivildienstes* ist zur Zeit zwar noch nicht eingereicht; es dürfte jedoch die für das Zustandekommen notwendige Zahl von Unterschriften bereits erreicht haben. Das Volksbegehrnis darf deshalb heute schon als eine Tatsache bezeichnet werden. Wir müssen uns darum mit den Problemen auseinandersetzen, die es stellen wird. Dazu sei vorweg festgestellt, dass mit dieser Volksinitiative eine vollkommen neue Epoche in der Behandlung des Dienstverweigererproblems in der Schweiz eingeleitet wird.

2. Die Entwicklung der Dienstverweigererfrage seit 1945

Da unser schweizerisches Verfassungsrecht eine grundsätzliche Neuregelung des Dienstverweigererproblems nicht zulässt, ist seit dem Krieg mehrfach versucht worden, diesem wenigstens seine grössten Härten zu nehmen und möglichste *Milderungen* in der Behandlung der Dienstverweigerer einzuführen. Bei diesen Milderungsmassnahmen, die in verschiedenen Etappen verwirklicht wurden, handelt es sich einerseits um solche strafrechtlicher Natur und anderseits um Erleichterungen im administrativ-sanitarischen Bereich.

a) Als *Erleichterungen in der strafrechtlichen Behandlung* der Dienstverweigerer, die im heutigen Artikel 81 des Militärstrafgesetzes zusammengefasst wurden, sind zu nennen:

- Anerkennung der religiösen wie auch der ethischen Motive als strafrechtliche Privilegierungsgründe,
- Verzicht auf die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bei Dienstverweigerern, die in schwerer Gewissensnot handeln,
- Vollzug der Gefängnisstrafen in den Formen der Haft,
- Beseitigung der obligatorischen Strafverschärfung bei Rückfall,
- Schaffung der Möglichkeit, die Nebenstrafe des Ausschlusses aus dem Heer auch bei der Verurteilung zu einer Haftstrafe zu verhängen.

b) Im *administrativen, insbesondere sanitätsdienstlichen Bereich* liegen die Milderungen in folgendem:

- in der Schaffung des Anspruchs auf jederzeitige Einteilung, beziehungsweise Umteilung zu der unbewaffneten Sanitätstruppe (was vom Europarat als Erfüllung seiner Postulate betreffend Einführung eines waffenlosen Dienstes anerkannt wurde),
- in der möglichst frühzeitigen Ausmusterung (womöglich schon vor dem Eintritt in den Wehrdienst) von Wehrpflichtigen, bei denen ernsthafte Gründe für die Annahme einer geistigen Nichteignung zum Militärdienst besteht.